

Positionen des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zur Einführung von Studiengebühren

Vorbemerkungen:

Die Diskussion um die Einführung von Studiengebühren hat durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtesⁱ neuen Schwung erhalten. Entgegen anders lautenden Darstellungen in der Öffentlichkeit hat das BVerfG dem Bund zwar durchaus grundsätzlich die Kompetenz zugesprochen, auch ausnahmsweise nähere bis in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen zu Studiengebühren im Hochschulrahmengesetz zu treffen. Es hat allerdings moniert, dass die empirischen Nachweise für eine konkrete Gefahrenlage oder einen Schadenseintritt nach Art. 72 Abs. 2 GG für

- die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet,
- die Wahrung der Rechtseinheit oder
- die Wahrung der Wirtschaftseinheit

derzeit unzureichend bzw. unzureichend belegt seien (Randziffer 81). Der Bund habe seiner Beweislast nicht genügt.

Gleichzeitig hat das BVerfG aber betont, dass bei einer Einführung von Studiengebühren die Länder die Chancengerechtigkeit – durch Beachtung des Sozialstaatsprinzips und des Gleichheitssatzes – sicherzustellen haben. Den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise muss angemessen Rechnung getragen werden (Randziffer 71). Das heißt, wer eine Verteuerung der Studienkosten verursacht, ist auch allein für die soziale Absicherung zuständig.ⁱⁱ Denn „die Länder sind bundesrechtlich verpflichtet, den Hochschulunterricht auf geeignete Weise jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Befähigungen zugänglich zu machen (Randziffer 81).

Das BVerfG hat darüber hinaus betont, dass Studiengebühren in der Höhe von 500 Euro je Semester im Vergleich zu den – von Ort zu Ort unterschiedlichen – Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung seien und daher nicht als Beleg für eine mögliche Ungleichheit der Lebensverhältnisse herangezogen werden können (Randziffer 72).

Offene Fragen:

Der Verband Hochschule und Wissenschaft sieht mehrere Probleme, die einer Lösung zugeführt werden müssen:ⁱⁱⁱ

- 1) Wer finanziert (wenn die Länder Studiengebühren erheben wollen) für sozial schwächere Studierende die Anhebung des BAföG um die jeweiligen Studiengebühren?

- 2) Es ist fraglich, ob sog. nachlaufende Studiengebühren, die zunächst über ein verzinsliches Darlehen vorfinanziert werden, um bei entsprechendem Verdienst nach Aufnahme der Berufstätigkeit zurückgezahlt zu werden, sozial verträglich sind? Denn diese nachlaufende Rückzahlung bedeutet im Klartext nichts anderes, als dass die Studierenden während ihres Studiums Schulden machen müssen. Dies würde erneut ein „Mittelstandsloch“ entstehen lassen, wie es vor der BAföG-Reform von 2000 bestand.^{iv}
- 3) Auch stellt sich die Frage, ob höhere Studiengebühren als die bisher andiskutierten 500 Euro nicht zu einer Ungleichheit der Lebensverhältnisse führen und Studieninteressierte aus sozial schwächeren Familien trotz Befähigung daran hindern, ein Studium aufzunehmen. Studiengebühren in Höhe von 500 Euro pro Semester werden immer nur als Einstieg bezeichnet. Sie könnten schnell - wie in anderen Ländern bereits geschehen - auf 2.500 bis 3.000 Euro pro Semester steigen und dadurch ein Studium entscheidend verteuern oder sogar verhindern.
- 4) Auch die Diskussion über unterschiedliche Studiengebühren – abhängig von den Kosten des jeweiligen Studienganges – macht nachdenklich. Denn dadurch könnte der bereits heute spürbare Mangel an Ärzten, Naturwissenschaftlern und Ingenieuren weiter verstärkt werden. Dadurch entstünde ein erheblicher nicht wieder gut zu machender gesamtgesellschaftlicher Schaden.

Forderungen des vhw:

Der Verband Hochschule und Wissenschaft stellt daher folgende Forderungen an die Länder, die Studiengebühren einführen werden:^v

- (1) Dem Auftrag des BverfG folgend müssen Chancengleichheit im Bildungswesen und Ausschöpfung der Begabungspotenziale trotz Einführung von Studiengebühren gewährleistet sein.
- (2) Die Einführung von Studiengebühren muss von einem effizienten Stipendiensystem für Studierende insbesondere aus sozial schwächeren Familien flankiert werden. Dieses Stipendiensystem darf sich weder an ausschließlich sozialen Kriterien wie das BAföG noch an ausschließlichen Leistungskriterien wie die Begabtenförderungswerke orientieren.
- (3) An der Finanzierung eines Stipendiensystems müssen sich Staat und Wirtschaft gleichermaßen beteiligen. Denkbar wäre auch eine finanzielle Beteiligung von Privatpersonen, denen dafür steuerliche Anreize gewährt werden sollten. In den Stipendienfonds könnte auch ein Teil der bei den Hochschulen eingehenden Studiengebühren wieder einfließen.
- (4) Zumindes sollte es an jeder Hochschule einen „Darlehenstopf“ geben, der Studierenden auf Antrag ein zinsfreies Darlehen gewährt, das sie dann nach Studienabschluss zurückzahlen können. Dieser „Darlehenstopf“ soll gemeinsam von Hochschulleitung und Studierendenschaft (Asta) verwaltet werden.

- (5) Studiengebühren sollten dort, wo sie erhoben werden, ländereinheitlich ausgestaltet sein. Andernfalls setzt eine Migration in die „billigeren“ Bundesländer ein und führt dort zu einer Verschlechterung der Studienbedingungen. Außerdem werden Hochschulen an attraktiven Standorten zur Erhebung von höheren Gebühren verleitet, um ihre Rahmenbedingungen ständig verbessern zu können. Die Chancengleichheit anderer Hochschulen ist damit noch weniger gewährleistet. Diese werden nämlich ihre Standortnachteile durch niedrigere Studiengebühren auszugleichen versuchen.
- (6) Die durch Studiengebühren den Hochschulen zufließenden Mittel dürfen nicht gegen staatliche Zuweisungen aufgerechnet werden.
- (7) Studiengebühren müssen ausschließlich den Studierenden zugute kommen und dürfen nur zur Behebung der heutigen Missstände an den seit langem unterfinanzierten Hochschulen dienen. Das heißt, zulässig ist nur die Finanzierung von studierendennahen Leistungen, die in erster Linie der Lehre zugute kommen (wie bspw. die Verbesserung der Bibliotheksausstattung oder die Verbesserung der Betreuungsrelation durch mehr Lehrpersonal und Tutoren, um die Gruppengrößen in Übungen und Seminaren auf ein international vergleichbares Maß zu reduzieren^{vi})
- (8) Die Entscheidung über die Einführung von Studiengebühren darf nicht auf die Hochschulen abgewälzt werden. Vielmehr muss die Politik die Verantwortung für die Einführung von Studiengebühren übernehmen, das heißt, der Gesetzgeber ist hier gefordert.
- (9) Studiengebühren dürfen nicht nach Fächern gestaffelt unterschiedlich sein, sondern es ist ein einheitlicher Betrag vorzusehen. Bei differenzierten Gebühren sind Hochschulen mit marktgängigen Fächern eindeutig im Vorteil.
- (10) Studiengebühren dürfen nicht willkürlich – nach Kassenlage – erhöht werden.^{vii} Vielmehr sind sie allenfalls in Abständen um die allgemeinen Steigerungsraten der Lebenshaltungskosten anzupassen.

-
- i Vgl. www.bverfg.de/entscheidungen/fs20050126_2bvf000103.html
- ii Nach dem Verursacherprinzip sind die Länder dafür verantwortlich, da sie für die institutionelle Hochschulfinanzierung zuständig sind.
- iii Die SPD-Landtagsfraktion von Mecklenburg-Vorpommern hat verschiedene Modelle von Studiengebühren entwickelt. Vgl. Mathias Brodkorb. Die Zukunft der Hochschullandschaft von Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020. Rostock. Sommer 2004, S. 111 – 116: Studiengebührenpflicht für alle in gleicher Höhe während des Studiums – Studiengebührenpflicht für alle in gleicher Höhe mit Option auf nachgelagerte Abzahlung - Studiengebührenpflicht während des Studiums in Abhängigkeit zur sozialen Lage der Herkunftsfamilie - Studiengebührenpflicht während des Studiums in Abhängigkeit zu den Kosten des Ausbildungsganges - Studiengebührenpflicht in Abhängigkeit zu den Kosten des Ausbildungsganges mit Option auf nachgelagerte Abzahlung – Nachgelagerte Studiengebührenpflicht in Abhängigkeit zum Absolventeneinkommen.
- iv Gerade diejenigen Studierenden aus dem Mittelstand, die kein BAföG erhielten, deren Eltern aber dennoch finanziell nicht in der Lage waren, ihren Kindern ein Studium zu finanzieren, waren besonders betroffen.
- v Es handelt sich um die unionsgeführten Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen ...
- vi Allerdings steht dem das geltende Kapazitätsrecht entgegen. Es bedarf daher der Novellierung, wenn es nicht ganz abgeschafft werden kann.
- vii Australien oder Großbritannien können hier als Negativbeispiele dienen. In Australien waren moderate Studiengebühren allenfalls der Einstieg und wurden nach wenigen Jahren erhöht. Im Vereinigten Königreich hat der Gesetzgeber die Entscheidung über die Höhe der Studiengebühren den Hochschulen freigestellt.